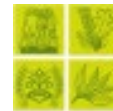




mit allen **Neuerungen 2024**

Soziale Leistungen für die Familie

Mit Bäuerinnen
lernen - wachsen - leben
SOZIALGENOSSENSCHAFT 



**Südtiroler
Bauernbund**
Patronat DWA



Südtiroler
Bäuerinnenorganisation

FOKUS AUF DIE FAMILIEN

Familien bilden den Grundstein unserer Gesellschaft. Hier wird Verantwortung füreinander übernommen, hier gibt man sich Halt in jeder Lebenssituation.



In den letzten Jahren oblag die staatliche Familienpolitik einigen Veränderungen, nichtsdestotrotz muss sie als unzureichend eingestuft werden. Die finanziellen und familienunterstützenden Maßnahmen des Landes haben sich an die Neuerungen angepasst und stellen eine unverzichtbare Ergänzung dar, um die Familien in Südtirol zu unterstützen. Sozial gerechte Familienpolitik zu betreiben, soll weiterhin auf politischer Ebene angestrebt und verfolgt werden. Familien frühzeitig stärken, Familie

und Beruf besser miteinander vereinbaren und Familien finanziell zu unterstützen sind die Schwerpunkte, welche unsere Landespoli-

tik in den Vordergrund stellt. Unser Ziel muss es sein, Familien zu fördern und in allen Lebenslagen zu unterstützen, denn sie sollten zuversichtlich in die Zukunft blicken, sich wohlfühlen und eine gute Lebensqualität vorfinden. Dies sind die Herausforderungen von heute und morgen, denen wir uns stellen müssen.

Die Broschüre gibt einen allgemeinen Überblick über die verschiedenen finanziellen Maßnahmen, welche auf Staats- und auf Landesebene wirksam sind. Aufgrund der Leistungsvielfalt ist der Bürger vielfach auf Unterstützung angewiesen, deshalb stehen Ihnen unsere Patronatsmitarbeiter in den SBB-Bezirksbüros für persönliche Beratungen und für weitere Informationen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Daniel Gasser

Landesobmann

GUT INFORMIERT LEBT SICH'S LEICHTER

Es besteht kein Zweifel; die Familie ist die kleinste, jedoch wichtigste Gemeinschaft in unserer Gesellschaft. Geht es der Familie gut, ist das die beste Voraussetzung für eine stabile, zukunftsorientierte und glückliche Gesellschaft. Familie braucht neben Schutz, Akzeptanz und Toleranz einen fördernden Rahmen für unterschiedliche Leistungen von Seiten der Gesellschaft. Diese Leistungen sind ständigen rechtlichen und politischen Änderungen unterworfen. Gerade deshalb ist es unserer Genossenschaft ein Anliegen Tagesmütter und deren Familien immer wieder über die Neuerungen zu informieren. In dieser Broschüre



finden Sie einen aktuellen Überblick für verschiedenen Anforderungen und Situationen eurer Familien.

Wir, die Genossenschaft Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben, wollen neben den Voraussetzungen für die qualitative Betreuung auch über die Rahmenbedingungen gut informieren. Wir unterstützen die Familien ihre jeweilige Position gut auszuloten, um die möglichen Unterstützungsleistungen optimal nutzen zu können.

In dieser Broschüre erhalten Sie, werte Tagesmütter und Eltern, ganz aktuelle Informationen und Neuerungen 2024, damit Sie wissen, welche Unterstützungen möglich sind bzw. wie Sie diese, gut informiert, nutzen können.

Maria Hochgruber Kuenzer
Präsidentin der Genossenschaft
Mit Bäuerinnen lernen wachsen leben



OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Lohnabhängige Arbeitnehmerinnen haben zwei Monate vor dem errechneten Geburtstermin des Kindes und drei Monate nach der Geburt Anspruch auf obligatorische Mutterschaft. Sofern es der Gesundheitszustand zulässt, kann die Mutterschaft bis zur Geburt des Kindes aufgeschoben und somit die fünf Monate nach der Geburt beansprucht werden. Während dieser obligatorischen Arbeitsenthaltung stehen der lohnabhängigen Arbeitnehmerin 80% der Entlohnung zu.



Arbeitsrechtlich gesehen darf eine lohnabhängige Frau vom Beginn der Schwangerschaft bis zur Vollendung des 1. Lebensjahres des Neugeborenen nicht vom Arbeitgeber entlassen werden.

OBLIGATORISCHE MUTTERSCHAFT FÜR SELBSTÄNDIGE

Selbständigen Erwerbstätigen steht für den Zeitraum von zwei Monaten vor der Geburt und drei Monaten nach der Geburt 80% des Tageskonventionallohns zu. Ab 2022 wird nach Mutterschaftsende das Mutterschaftsgeld für weitere drei Monate ausbezahlt, falls im Jahr vor Mutterschaftsbeginn das steuerpflichtige Einkommen unter 8.145 Euro lag.



Der Mutterschaftsschutz greift aus schwerwiegenden Gründen bereits vor dem Zeitraum der obligatorischen Mutterschaft.

FAKULTATIVE ELTERNZEIT FÜR LOHNABHÄNGIGE

Die Leistung steht sowohl der Mutter als auch dem Vater zu. Anspruch auf Entlohnung der Elternzeit von 30% besteht für max. neun Monate, falls die Elternzeit innerhalb des 12. Lebensjahres genossen wird. Jedem Elternteil stehen drei Monate Elternzeit zu, welche nicht auf das andere Elternteil übertragen werden können. Das einzelne Elternteil hat nur Anspruch auf neun Monate.

Bsp: Die Mutter nimmt sechs Monate Elternurlaub, dann stehen dem Vater noch fünf Monate zu.

Ab 2024: Wird die obligatorischen Mutterschaft ab 31.12.2023 beendet, besteht für zwei der obgenannten Monate innerhalb des sechsten Lebensjahres Anspruch auf 80% der Entlohnung.

Ab 2025: Wird die obligatorischen Mutterschaft ab 31.12.2024 beendet, besteht für jeweils einen der obgenannten Monate innerhalb des sechsten Lebensjahres Anspruch auf 80% bzw. 60% der Entlohnung.



Zeitraum:

- › Ein zusätzlicher Monat steht nur dem Vater des Kindes zu, falls dieser mind. drei Monate beansprucht. In diesem Fall kommt man auf elf Monate Elternzeit.
- › Dem alleinstehenden Elternteil stehen max. elf Monate Elternzeit zu.



Der Arbeitnehmer muss den Antrag vor Leistungsbeginn an das NISF/INPS und an seinen Arbeitgeber stellen.





FAKULTATIVE ELTERNZEIT FÜR SELBSTÄNDIGE

Die Elternzeit beträgt drei Monate für jedes Elternteil, welche nicht auf das andere Elternteil übertragen werden können, bei einer Entlohnung von 30% vom Tageskonventionallohn. Das Elternteil darf in dieser Zeitspanne keine Arbeit verrichten. Demzufolge muss man für jene Dauer aus der Pflichtversicherung gestrichen werden. Die Leistung steht innerhalb des ersten Lebensjahres des Kindes zu.



Der entsprechende **Antrag** muss vor Beginn des Leistungszeitraumes gestellt werden. Bei verspäteter Gesuchstellung wird für die verbleibende Zeit die Leistung gewährt.

OBLIGATORISCHE UND FAKULTATIVE VATERSCHAFT

Väter mit abhängigem Arbeitsverhältnis können zwei Arten von Leistungen beanspruchen:

- 1) Obligatorische Vaterschaft
- 2) Alternativ zur Mutter ein Tag fakultative Vaterschaft

Die obligatorische Vaterschaft wurde auf zehn Tage erhöht und kann innerhalb von zwei Monaten vor und fünf Monaten ab Geburt des Kindes beansprucht werden. Bei Mehrlingsgeburten erhöht sich der Anspruch auf 20 Tage. Der Anspruch gilt auch für Totgeburten ab der 28 Schwangerschaftswoche. Die Leistungshöhe entspricht 100% der Entlohnung und wird zur Gänze vom NISF/INPS getragen.



Die schriftlichen **Anträge** mit den gewünschten Tagen müssen mindestens 5 Tage vor Beanspruchung beim Arbeitgeber hinterlegt werden. Die obligatorische Vaterschaft ist voll vereinbar mit der obligatorischen Mutterschaft. Beanspruchen können diese Leistungen nur Lohnabhängige in der Privatwirtschaft.

LANDESKINDERGELD UND LANDESFAMILIENGELD

	Landeskindergeld	Landesfamiliengeld
Anspruchsberechtigte	› Für jedes zusammenlebende Kind unter 18 Jahre (bei Behinderung keine Altersgrenze)	› Für jedes zusammenlebende Kind bis zum Alter von drei Jahren
Voraussetzungen	› Kind ist in Südtirol wohnhaft, lebt im gemeinsamen Haushalt mit Antragsteller und scheidet auf Familienbogen auf › Mindestens 5 Jahre Wohnsitz in Südtirol (Antragsteller oder anderes Elternteil) › Oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor Gesuchstellung › Nicht Ansässige EU-Bürger mit Arbeitsverhältnis in Südtirol	
Monatliche Leistungshöhe	Höhe lt. Familienzusammensetzung und wirtschaftlicher Lage (lt. ISEE-Erklärung**)	Einkommensunabhängig: 200 Euro monatlich
Antragstellung	› Innerhalb von 180 Tagen ab Geburt › Jährliche Erneuerung	› Innerhalb eines Jahres ab Geburt › Einmaliger Antrag

*EEVE = Einheitliche Einkommens- und Vermögenserklärung auf Landesebene

**ISEE = Indicatore della Situazione Economica I Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene





LANDESFAMILIENGELD +

Den Zusatzbeitrag des Landesfamiliengeldes erhalten Familien, in denen die Väter die Elternzeit von mindestens zwei, höchstens drei vollen ununterbrochenen Monaten beanspruchen. Für Adoptiv- oder Pflegeväter beginnen die 18 Monate ab dem Zeitpunkt der Adoption oder der Anvertrauung. Der Antragsteller muss bereits das Gesuch für das Familiengeld des Landes eingereicht haben.

Der Vater, auch Adoptivvater oder Pflegevater:

- › muss in einer abhängigen Arbeit im Privatsektor in der Provinz Bozen tätig sein;
- › muss in den ersten 18. Lebensmonaten des Kindes die Elternzeit in Anspruch nehmen.

Der Zusatzbeitrag steht dem Vater nicht zu, wenn das Kind während diesem Zeitraum, einen Kleinkinderbetreuungsdienst in Anspruch genommen hat.



Wie hoch ist der Betrag?

- › 400,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, 30% bzw. 80% ihrer Entlohnung erhalten;
- › 800,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, keine Entlohnung erhalten;
- › 600,00 Euro monatlich für Väter, die während der Elternzeit, für welche man den Zusatzbeitrag ansucht, nicht durchgehend 30% bzw. 80% ihrer Entlohnung erhalten.

ZUSATZRENTENFONDS FÜR KINDER

Steuerlich zulasten lebende Kinder (Einkommenshöchstgrenze 4.000,00 Euro) können bereits vor Volljährigkeit in bestimmte Zusatzrentenfonds eingeschrieben und die eingezahlten Beträge steuerlich abgesetzt werden. Zudem werden

u.a. die Mitgliedschaftsjahre frühzeitig erreicht, was vorteilhaft beim Ansuchen um bestimmte Vorschüsse (z.B. Erstwohnung) sein kann. Weitere Informationen unter: <https://bit.ly/3jquoGH>

EINHEITLICHE FAMILIENLEISTUNG „ASSEGNO UNICO“

Die einheitliche Familienleistung steht Familien mit zu Lasten lebenden Kindern vom 7. Schwangerschaftsmonat bis zum 21. Lebensjahr mit italienischer Staatsbürgerschaft, mit Wohnsitz in Italien oder mit Arbeitserlaubnis von mind. 6 Monaten zu. **Für Kinder mit einer Behinderung ist keine Altersgrenze vorgesehen.**

Wie setzt sich der monatliche Betrag zusammen?

- › Betrag lt. Einkommens- und Vermögensgrenzen ISEE*
- › Mindestbetrag ohne ISEE/ bei ISEE ab 45.574,96 Euro* (Stand 2024, wird jährlich angepasst)



Wichtig: Die einheitliche Familienleistung ist vereinbar mit den Familienmaßnahmen der Provinz/Region.

Voraussetzungen für volljährige Kinder bis 21 Jahre:

- › übt Praktikum/Lohnarbeit unter 8000 Euro jährlich aus
- › Studium/Schule oder leistet universellen Zivildienst
- › bei öfftl. Arbeitsvermittlung als arbeitslos und arbeitssuchend gemeldet;

Nach Abfassen der ISEE-Erklärung* muss der entsprechende Antrag innerhalb Juni oder ab Geburt innerhalb 120 Tage an das NISF/INPS gestellt werden. Ohne ISEE-Erklärung oder bei einem ISEE*-Einkommen ab 45.574,96 Euro (Stand 2024, wird jährlich angepasst) stehen die Mindestbeträge zu.

BEITRAG FÜR ALLEINSTEHENDE ELTERN MIT BEHINDERTEN KINDERN

Arbeitslose, alleinverdienende und alleinerziehende Eltern mit einem zu Lasten lebenden Kind mit einer anerkannten Behinderung von mind. 60% erhalten 150 Euro monatlich, falls sie ein ISEE*-Einkommen von 3.000,00 Euro unterschreiten.

Bei mehreren zu Lasten lebenden Kindern mit einer Behinderung von mind. 60% erhöht sich der monatliche Beitrag. Die Anträge müssen an das NISF/INPS gestellt werden.

*ISEE = *Indicatore della Situazione Economica* | Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene

KLEINKINDERBETREUUNG „BONUS NIDO“

(GILT AUCH FÜR TAGESMUTTERDIENST)

Bis zum dritten Lebensjahr des Kindes können Eltern, mit italienischer Staatsbürgerschaft oder mit Wohnsitz in Italien, für die Kleinkinderbetreuungsprämie „bonus nido“ ansuchen. Auch EU-Bürger oder Nicht- EU-Bürger mit Flüchtlingsstatus bzw. langer Aufenthaltsgenehmigung können den Antrag stellen.



Wichtig: Der „bonus nido“ gilt auch, wenn das Kind von einer Tagesmutter betreut wird. Die Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen-wachsen-leben ist für den Dienst akkreditiert.

Zudem wird dieser Beitrag auch für die Betreuungen des Kindes zu Hause gewährt, sollte eine schwere chronische Erkrankung vorliegen, welche es unmöglich macht eine Kleinkinderbetreuung zu besuchen. In diesem Fall muss ein ärztliches Zeugnis des behandelnden Kinderarztes beigelegt werden. Der Bonus wird dann in einer einmaligen Zahlung entrichtet. Das Kind muss mit den Eltern bzw. dem Elternteil zusammenleben.

Einkommens- und Vermögenslage lt. ISEE*	jährlicher Beitrag (falls nur ein Kind/ weiteres Kind älter als 10 Jahre)	jährlicher Beitrag (falls mind. ein weiteres Kind unter 10 Jahre)
Bis 25.000,00 Euro	› 3.000,00 Euro	› 3.600,00 Euro
Ab 25.000,01 bis 40.000,00 Euro	› 2.500,00 Euro	› 3.600,00 Euro
Ohne ISEE*-Erklärung/ ab 40.000,01 Euro	› 1.500,00 Euro	

Der Bonus wird in elf Monatsraten direkt an den ansuchenden Elternteil vom NISF/ INPS überwiesen.

*ISEE = Indicatore della Situazione Economica | Einkommens- und Vermögenserklärung auf staatlicher Ebene

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER ERZIEHUNGSZEITEN

Rentenmäßige Absicherung der Erziehungszeiten	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> › mind. 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor der Gesuchstellung › sich der Erziehung der Kinder widmen › Wohnsitz des Kindes beim Antragsteller › keine direkte Rente oder figurative Rentenabsicherung bei Arbeitslosengeld NASpl
Info für Landwirte	› vereinbar mit Zuschuss auf die Rentenversicherung der Bauern
Antragstellerin	Zustehende Zeiträume
<ul style="list-style-type: none"> › Hausfrau/ Nicht-Beschäftigte › Selbständige/Freiberuflerin › Teilzeitbeschäftigte ab 70% bis 99% und Vollzeitbeschäftigte in Elternzeit (Privatsektor)/ Hausangestellte 	› 3. Monat bis zum 3. Lebensjahr des Kindes (insg. 33 Monate)
› Teilzeitbeschäftigte (Privatsektor)*	› 3. Monat bis zum 5. Lebensjahr des Kindes (insg. 57 Monate)

Jährliche Höchstbeträge

Wenn der Regionalzuschuss für zwei Formen für dasselbe Kind angefragt wird, darf der für die Unterstützung einer Zusatzrentenform gewährte Beitrag jedoch den entsprechenden Höchstbetrag nicht überschreiten.

Form	Hausfrauen	Selbständige	Part-time bis 70% (Privatsektor)	Part-time 70% -99% sowie Vollzeitbeschäftigte in Elternzeit (Privatsektor)/ Hausangestellte
Freiwillige Beiträge NISF/INPS (Höchstbetrag für gesamten Zeitraum: 18.000 Euro)	9.000 Euro		4.500 Euro	
Pflichtbeiträge NISF/INPS ** (Höchstbetrag für gesamten Zeitraum: 8.000 Euro)		4.000 Euro		
Einzahlungen in Zusatzrentenfonds (Höchstbetrag für gesamten Zeitraum: 8.000 Euro)	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro	4.000 Euro

***Achtung: Es kann nicht mehr für den gleichen Zeitraum und Ansuchen um Beiträge für den Zusatzfonds und Beiträge für das NISF/INPS angesucht werden.*

*Freiwillige Aufzahlung von Teilzeit auf Vollzeit

Teilzeitbeschäftigte können um freiwillige Aufzahlung auf die fehlenden Arbeitszeiten beim NISF/INPS ansuchen, falls mind. ein effektives Beitragsjahr in den letzten fünf Jahren vor Antragsstellung vorhanden ist und anschließend um Absicherung der Erziehungszeiten (freiwillige Beiträge NISF/INPS) ansuchen.

RENTENMÄSSIGE ABSICHERUNG DER PFLEGEZEITEN

Rentenmäßige Absicherung der Pflegezeiten	
Voraussetzungen	<ul style="list-style-type: none"> › mind. 5 Jahre Wohnsitz in der Region oder 15 Jahre mit Unterbrechung, davon 1 Jahr vor der Gesuchstellung › sich der Pflege der Kinder/Familienmitglieder widmen › keine direkte Rente oder figurative Rentenabsicherung bei Arbeitslosengeld NASpl
Anspruchsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"> › Nicht-Beschäftigte › Selbständige › Teilzeitbeschäftigte bis zu 70% › Angestellte im Wartestand › Hausangestellte (Anspruch nur Zusatzrentenfonds)
Info	<ul style="list-style-type: none"> › vereinbar mit Zuschuss auf die Rentenversicherung der Bauern › Beiträge für Zusatzfonds und Beiträge für das NISF/INPS können für den gleichen Zeitraum und Ansuchen angesucht werden.

Person in Pflege*	Infos
Kinder/Pflegekinder	<ul style="list-style-type: none"> › bis zum 5. Lebensjahr, mit Zivilinvaliditätsgrad von mind. 74%, Zivilblinde, Gehörlose › in der 2.,3. oder 4. Landespflegestufe
Familienmitglieder (auch verschwägert)	<ul style="list-style-type: none"> › in der 2., 3. oder 4. Landespflegestufe

Jahreshöchstbeträge	für Familienmitglieder	für Kinder unter fünf Jahren	Part-time bis zu 70%
NISF/INPS Einzahlungen	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro
NISF/INPS Einzahlungen Zusatzrentenfonds	4.000 Euro	4.000 Euro	2.000 Euro

*Weitere Informationen gibt es in der Broschüre „Maßnahmen bei Pflege und Invalidität“.

KLEINKINDBETREUUNG – TAGESMUTTERDIENST

Die Kosten für die Kleinkindbetreuung sind südtirolweit einheitlich und betragen maximal 3,65 Euro pro Stunde. Eltern können beim Sprengel der zuständigen Bezirksgemeinschaften um Tarifbegünstigung ansuchen. Der Mindestsatz pro Stunde beträgt 0,90 Euro.

Notwendige Unterlagen für die Tarifbegünstigung

Einkünfte		Ausgaben:	
EEVE	<input type="checkbox"/>	Hypothekendarlehen bei Kauf einer Erstwohnung	<input type="checkbox"/>
Vertrag zwischen Sozialgenossenschaft und Erziehungsberechtigte	<input type="checkbox"/>	Nebenspesen Erstwohnung	<input type="checkbox"/>
Familiengeld Land	<input type="checkbox"/>		
Bankauszug der letzten 3 Monate (Bewegungen und aktueller Saldo für evtl. nicht einkommensteuerpflichtige Renten)	<input type="checkbox"/>		
Letzte 3 Lohnstreifen (nur wenn sich die finanzielle Situation wesentlich verändert hat)	<input type="checkbox"/>		

Absetzbarkeit bei der Steuererklärung

Die Spesen für den Tagesmutterdienst können im Ausmaß von 19 Prozent bis zu einem Gesamtbetrag von 632 Euro von der Einkommenssteuer abgesetzt werden. Die Steuerbegünstigung beträgt maximal 120 Euro pro Kind. Falls der Bonus „asilo Nido“ beansprucht wird, ist die steuerliche Absetzung nicht möglich.





ONLINEKURS „MAMA, PAPA, KIND“

EINE ÜBERSICHT FÜR WERDENDE MÜTTER UND VÄTER

Dank des neuen Online-Kurses der Bauernbund-Weiterbildung haben (werdende) Eltern von nun an die Gelegenheit, sich orts- und zeitunabhängig über die verschiedenen finanziellen Leistungen auf Staats- und Landesebene zu informieren. Die Teilnehmer des Online-Kurses erfahren, welche Fördermittel es prinzipiell gibt, welche Leistungen einzelnen Berufsgruppen und Einkommensschichten vorbehalten sind und wie die individuelle Situation konkret

ausschaut. Nicht zuletzt klärt der Online-Kurs darüber auf, welche Unterlagen beim Ansuchen ins SBB-Patronat ENAPA mitzubringen sind.

Kursdauer: ca. eine Stunde, freie Zeiteinteilung

Gebühr: 20 Euro + MwSt.

Anmeldung: SBB-Weiterbildungsgenossenschaft, www.sbb.it/weiterbildung

CHECKLISTE FÜR DIE GEBURT

Wann	Was	Unterlagen	Erledigt
Vor Ende des 7. Schwangerschaftsmonats	Obligatorische Mutterschaft	› Elektronisches ärztliches Zeugnis mit dem voraussichtlichen Geburtstermin	<input type="checkbox"/>
	Flexibilität bis zum 8. Schwangerschaftsmonat oder bis zur Geburt des Kindes	› Ärztliches Zeugnis von einem mit dem Sanitätsbetrieb konventionierten Arzt sowie vom Arbeitsmediziner, welcher bestätigt, dass es keine Kontraindikationen für einen Aufschub der Mutterschaft gibt	<input type="checkbox"/>
Nach Geburt	Obligatorische Mutterschaft, Verlängerung ab dem Geburtstermin für die restlichen Monate	› Ausweis und Steuernummer des Kindes	<input type="checkbox"/>
	Obligatorische Vaterschaft (10 Tage)		<input type="checkbox"/>
	Einheitliche Familienleistung (wird rückwirkend ab 7. Schwangerschaftsmonat ausbezahlt)	› Ausweis und Steuernummer des Kindes	<input type="checkbox"/>

Wann	Was	Unterlagen	Erledigt
Nach Geburt	Landeskindergeld (Beitragshöhe lt. ISEE)	Siehe ISEE Unterlagenliste *	<input type="checkbox"/>
	Familiengeld des Landes (bis zum Alter von 3 Jahren)		<input type="checkbox"/>
	Bonus Kleinkinderbetreuung (Beitragshöhe lt. ISEE)	Siehe ISEE Unterlagenliste*	<input type="checkbox"/>
Vor Ende der obligatorischen Mutterschaft	Elternurlaub		<input type="checkbox"/>
Jährlich ab 01. März bis Februar des darauffol- genden Jahres	Erneuerung Landeskindergeld	Siehe ISEE Unterlagenliste* (Erinnerung über das Patronat)	<input type="checkbox"/>

*Die Unterlagenliste der ISEE (staatliche Einkommens- und Vermögenserklärung) liegt in den Bezirksbüros auf und ist auf der Webseite www.sbb.it/patronat abrufbar. Die Patronatsmitarbeiter sind bei der Abfassung kostenlos behilflich.

BAUERNBUND PATRONAT ENAPA

Das Bauernbund Patronat ENAPA bietet Hilfestellung bei der Abfassung von Gesuchen an sämtliche Versicherungsinstitute, wie z.B. INPS, INAIL sowie an zuständige Landesämter.

Unsere Mitarbeiter beraten Sie nicht nur zu den Familienleistungen, sondern auch in den Bereichen wie Versicherungs-

position – Rente, Arbeitslosenunterstützung, Einkommens- und Vermögensklärungen EEEV und ISEE, Arbeitsunfallleistungen, Zusatzrente PensPlan und viele weitere.

Die Patronatsstellen des Bauernbundes sind für alle Bürger zugänglich, unabhängig von einer Mitgliedschaft.



DER TAGESMUTTERDIENST

der **Sozialgenossenschaft Mit Bäuerinnen lernen - wachsen - leben** bietet viele Vorteile:

- › ein familiäres und liebevolles Umfeld
- › eine konstante Bezugsperson, die Vertrauen und Selbstbewusstsein stärken
- › Betreuung in kleinen Gruppen, welche die soziale und emotionale Entwicklung fördert
- › flexible Betreuungszeiten
- › die Kinder entdecken die Natur und erleben die Jahreskreisläufe
- › der Kontakt mit Tier und Natur ermöglicht nachhaltige Erfahrungen – Verantwortung übernehmen für Natur und Tiere
- › gesunde und saisonale Nahrungsmittel kennen lernen
- › kennen lernen von natürlichen Lebensräumen wie Wald, Wiese und Wasser
- › sich austoben
- › die Phantasie und Kreativität werden durch Umgang mit natürlichen Materialien angeregt.
- › mit anderen Kindern spielen
- › die ausgebildeten Tagesmütter arbeiten nach naturpädagogischen Richtlinien



Weitere Informationen:

Für nähere Informationen kann sich jeder Bürger an die Mitarbeiter des Bauernbund-Patronates ENAPA in den jeweiligen Bezirksbüros wenden.

Patronat ENAPA

- Bezirksbüro Bozen:** K.-M.-Gamper-Str. 10, 39100 Bozen
Tel.: 0471 999 449, Fax 0471 999 496, enapa.bozen@sbb.it
- Bezirksbüro Brixen:** K.-Lechner-Str. 4/A, 39040 Vahrn-Brixen
Tel.: 0472 262 420, Fax 0472 262 899, enapa.brixen@sbb.it
- Bezirksbüro Bruneck:** St. Lorenznerstr. 8/A, 39031 Bruneck
Tel.: 0474 556 820, Fax 0474 556 899, enapa.bruneck@sbb.it
- Bezirksbüro Meran:** Schillerstr. 12, 39012 Meran
Tel.: 0473 213 420, Fax 0471 999 471, enapa.meran@sbb.it
- Bezirksbüro Neumarkt:** Ballhausring 12, 39044 Neumarkt
Tel.: 0471 829 420, Fax 0471 829 499, enapa.neumarkt@sbb.it
- Bezirksbüro Schlanders:** Dr.-H.-Vögele-Str. 7, 39028 Schlanders
Tel.: 0473 737 820, Fax 0471 999 474, enapa.schlanders@sbb.it
- Bezirksbüro Sterzing:** Jaufenpass Straße 109, 39049 Sterzing
Tel.: 0472 767 758, Fax 0472 763 855, enapa.sterzing@sbb.it

Informieren Sie sich auch im Internet unter www.sbb.it/patronat

